

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langenberg für das Haushaltsjahr 2025 und des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes Langenberg für das Wirtschaftsjahr 2025

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	21.410.400 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.045.100 Euro
im Finanzplan mit einem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.700.400 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.595.500 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.997.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.854.200 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.884.200 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	200.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	1.800.000 Euro
---	----------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0 Euro
---	--------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	1.634.700 Euro
---	----------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	5.000.000 Euro
---	----------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) auf	665 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		422 v.H.

II. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes Langenberg

Aufgrund der §§ 14 - 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) und § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 19. Dezember 2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan	im Aufwand auf	1.833.700 Euro
	im Ertrag auf	1.833.700 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	3.506.000 Euro
	in der Ausgabe auf	3.506.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von **2.958.000 Euro** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Gebühren und Beiträge** werden entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenberg und der Satzung der Gemeinde Langenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgesetzt.

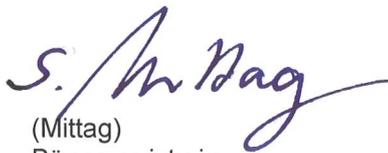
III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes Langenberg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes Langenberg für das Wirtschaftsjahr 2025 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 während der Dienststunden im Rathaus, Klutenbrinkstraße 5, Zimmer 7, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Langenberg, 28. Januar 2025


(Mittag)
Bürgermeisterin